

ist, gekommen, ob es von den zwei Drittel der Burgundionen, oder aus dem römischen Fiskus vorweg genommen. —

Von den Westgothen findet sich ebenfalls eine Theilung des Landes berichtet, wahrscheinlich gemäß Sismond's⁸⁰⁾ Vermuthung nach dem Einfall in Spanien geschehen, als die Nation allen ihren Kriegern ein sicheres Daseyn zu verschaffen suchte. Die Lex Wisigothorum Lib. X. tit. 1. §. 8. sagt: »Divisio „inter Gothum et Romanum facta de portione terrarum sive „silvarum, nulla ratione turbetur, si tamen probatur cele- „brata divisio. Nec de duabus partibus Gothi aliquid sibi „Romanus praesumat aut vindicet: aut de tertia Romani „Gothus sibi aliquid audeat usurpare aut vindicare, nisi „quod de nostra forsitan ei fuerit largitate donatum. Sed „quod a parentibus vel vicinis divisum est, posteritas im- „mutare non tentet.« Der §. 16 giebt vorzüglich das fiskalische Steuerinteresse, aus welchem der König den Römer schützte, zu erkennen, »Judices singularum civitatum, villici, atque praepo- „siti, tertias Romanorum, ab illis, qui occupatus tenent, „auferant, et Romanis sua exactione sine aliqua dilatione „restituunt: ut nihil fisco debeat perire. Si tamen „eos quinquaginta annorum numerus aut tempus non exclu- „serit.« Denn die Sors Gothica war, wie überhaupt die Landtheile der Barbaren, steuerfrei⁸¹⁾. — Die näheren Nachrichten mangeln auch hier.

20.

Auch die Franken brangen in Gallien ein, und es war ihnen sogar vorbehalten, die übrigen Barbaren in Gallien zu überstrahlen. Die Wehrmannei der Franken umfaßte viele deutsche, sonst unter einzelnen Namen erscheinende, Völker am Rheine bis zu und über die Weser hinaus⁸²⁾, und die nach Menzel⁸³⁾ angenommene Meinung, welche den Ursprung der Franken

80) S. 179.

81) Montesquieu liv. 30. ch. 12.

82) Euden Geschichte des Mittelalters Abth. 1. §. 36. S. 56. 57.

83) Geschichten der Deutschen Bd. 1. S. 200 — 209.

von den Bastarnen am schwarzen Meere ableitet ⁸⁴⁾, wird schwerlich vertheidigt werden können, da sie denselben Namen Franken für die in Gallien eingewanderten Bastarnen und für die deutschen Rheinvölker verlangt. — Wie dem allen auch sey, genug, die Franken gelangten auch zu Landbesitz in Gallien, und unter Chlodwig und dessen Nachfolgern besiegten die fränkischen Geleite sowohl die Reste der römischen Herrschaft unter Syagrius, als auch die Monarchien der Westgothen und Burgundionen. Sowohl in der Lex Salica, als in der Lex Ripuariorum findet sich aber keine Spur von einer Güter-Theilung, und es entsteht daher die sehr zweifelhafte Frage, wie die Franken zu Landbesitz gekommen. Montesquieu ⁸⁵⁾ behauptet, weil sich

84) Man führt dafür auch die Sage vom trojanischen Ursprung der Franken an, worüber der Euhemerius auf den heiligen Anno 830 nach Hunibald folgendes singt:

Franco gesatz mit den Sini
Vili verre nidir bi Rini.
Da worhtin si du mit vrowedia
Eini lüzzels Troie,
Den bach hizin si Sante,
Na demi wazzeri in iri lante,
Den Rini havitin si vure diz meri,
Dannim wuhsin sint Vreinkischi heri,
Di wurdin Cesari al unterdan,
Si waren imi jedoch forchsam.

oder in Menzels S. 201 Uebersetzung ins Neudeutsche:

Franke saß mit den Sinen
Sehr fern beim Niederrhein.
Da bauten sie mit Freuden
Ein kleines Troja.
Den Bach hießen sie Kanthe,
Nach dem Wasser in ihrem Lande;
Den Rhein hielten sie für das Meer,
Von bannen gewachsen sind die fränkischen Heere,
Die wurden dem Cäsar alle unterthan,
Sie waren ihm jedoch fürchtbar.

85) Esprit des Loix, Liv. 30, ch. 7. S. „Us avoient conquis, ils
„prirent ce qu'ils voulurent, et ne firent de réglemens qu'entre
„eux. — Qu'auroient ils fait de tant de terres? Ils prirent
„celles, qui leur convinrent, et laisserent le reste.“

bei den Franken von einer solchen Landestheilung, wie bei den Westgothen und Burgundern, nichts finde, haben jene genommen, was ihnen angestanden habe, welchem auch Eichhorn⁸⁶⁾ beistimmt. Sismonde⁸⁷⁾ nimmt an, die eingewanderten, in Gallien herrschenden, Franken haben sich mehr wie ein Heer als eine Colonie betrachtet, seyen lange in kurzem Raume vereinigt geblieben, und jedesmal, da ein Franke sich aus dem Dienst zurückgezogen, sey ihm eins von den vielen in Gallien vorgesundenen herrenlosen Gütern — schon die römischen Kaiser haben in Gallien immer herrenloses Land zum Aushalten gefunden, und die verderblichen Kriege, welche zahlreiche Familien von Grundeigenthümern vernichtet, haben die Masse der Domainen, über welche der Fürst verfügen können, ansehnlich vermehrt — bewilligt worden, und diese Domainen, den National-Soldaten gesichert, seyen es, die als terra salica nach der Lex Salica⁸⁸⁾ nicht auf die Frauen übergehen sollten. Allein diese Meinung muß voraussetzen, daß das vereinigte Heer von Steuern gelebt, oder von Beute, da doch letzteres auf die Dauer nicht möglich, und ersteres einen regelmäßig organisirten Staat, nicht aber ein so zerrüttetes Land, wie Gallien, voraussetzt. Und daß terra salica nichts anders als die hereditas aviatica der Lex Ripuariorum⁸⁹⁾ bedeuten könne, ist längst ausgemacht. — Ganz eigenthümlich ist Luden's⁹⁰⁾ Ansicht, die wir wegen ihrer Merkwürdigkeit hier ausführlich geben. Chlodwig habe seine Eroberungen in Gallien unstreitig mit einem Geleite fränkischer Männer und Jünglinge gemacht. Es sey höchst wahrscheinlich, daß um diese Zeit die Geleite das eigentliche Heer der Staates geworden seyen, und daß der König der Wehrmannen sich selbst an ihre Spitze gestellt habe. Ihre innere Einrichtung hingegen, das Verhältniß der Mannschaft zum Anführer, scheine durchaus das alte geblieben zu seyn: das Geleit habe sich selbst erhalten, und

86) Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. S. 23. Note d.

87) Gesch. v. Frankreich, S. 233 — 235.

88) Tit. 62.

89) Tit. 56 (58) de alodibus.

90) S. 147 ff.

durch den Ertrag des Kampfes die Fortsetzung desselben möglich machen müssen. Dieses seltsame Verhältniß aber habe, wie es scheine, auf die ganze Denkart des Volkes einen großen Einfluß gewinnen müssen, und wenn von der einen Seite durch den glücklichen Krieg die Lust nach Raub und Beute genährt worden, haben auf der andern Seite die Begriffe von Leutschaft, von Dienst und Lohn eine Veränderung erleiden müssen, in welcher, so wie in der ganzen Veränderung mit dem Geleitswesen, der alten Freiheit eine ungeahnete Gefahr erwachsen. — Ein solches Heer nun, als Geleit vielleicht groß, für den Zweck eines Angriffskrieges unbedeutend, habe unter Chlodwig, wie unter einigen frühern Führern nicht bloß bewegliche Güter, die leicht zu vertheilen nach altem Brauch, sondern auch nach und nach ein ganzes großes Land erobert, so von Millionen Menschen bewohnt, die in der Bildung viel höher gestanden, nur nicht in der Kunst der Waffen. Dieses Land, von den Mitgliedern des Heers als ihr gemeinsamer Erwerb, und eben deswegen immer als Ein Reich angesehen, selbst wenn es mehrere Könige gehabt, habe behauptet, die Herrschaft habe über die Einwohner bewahrt werden sollen, nicht weniger gegen Fremde, als gegen sie selbst; ja sie habe behauptet werden sollen durch sie selbst, durch ihr eigenes Mitwirken. Es sey mithin wohl nothwendig gewesen, daß diejenigen, welchen das große Werk gelungen, sich verbanden, bei einander zu bleiben, und ein stehendes Geleit zu bilden, um dasjenige, was sie mit gemeiner Kraft gewonnen hatten, auch mit gemeiner Kraft zu schützen. Eine solche Verbindung aber sey nur möglich gewesen, wenn die Glieder derselben für den Dienst, welchen sie zur Erreichung des bestimmten Zweckes übernahmen, auf eine solche Weise belohnt worden, daß ihnen, als den Siegern, vor welchen sich Millionen beugten, ein, nach ihren Begriffen, ehrenwerthes Leben gesichert worden. Nun aber haben sie keinen andern Lohn, eines freien Mannes würdig, gekannt, als Grund und Boden, durch dessen Besitz nach ihrer Ansicht die Freiheit bedingt. Es sey also wohl nothwendig gewesen, daß einem Jeden der Sieger ein Grundbesitz unter der Verbindung angewiesen worden, fortan kräftig und treu zu der Verbindung zu halten, und für den Besitz alle die Dienste zu leisten,

welche die Lage der Dinge erfordern möchte. Wahrscheinlich aber sey es nicht, daß die klugen Franken diesen Gedanken durch Maßregeln ausgeführt haben, deren Gewaltſamkeit die Unterworfenen zu erbittern vermocht hätte, und es möchte nicht zu bezweifeln feyn, daß den alten Einwohnern Galliens, einzelne Fälle ausgenommen, ihr unbewegliches Eigenthum von den Franken, in diesen ersten Zeiten, geraubt worden. Aber ſie haben auch zu der Ausführung dieſes Gedankens ſolcher Gewaltthätigkeit keinesweges bedurft. Die Römer haben in Gallien viele Ländereien beſeſſen, von welchen nun das Eigenthum auf diejenigen übergegangen, die ihnen in der Herrſchaft gefolgt. In der ſtürmiſchen, durch Uebel aller Art ſchwer leidenden, Zeit möchte auch mancher Beſitz herrenlos geworden feyn, ſo daß die Eroberer ohne Anstoß und Bedenken darüber zu verfügen bemächtigt. Und als nach und nach Allemannien genommen, die Weſtgothen vertrieben, die Fürſten anderer fränkischer Stämme von dem Könige der Salifchen Franken vernichtet, Burgund erworben und Thüringen gewonnen worden, da ſey dieſe Maſſe von Ländereien immer vergrößert worden, ſo wie ſie durch Zufälligkeiten mancher Art vermehrt feyn möge. — Alle dieſe Ländereien ſeyen nach den Geſetzen des Geleites, wie das ganze Reich eine Gemeinherrſchaft, ſo ein Gemeingut deſſelben geweſen, auf welches Alle nach ihren Verhältniſſen im Geleit Anſpruch gehabt. Der König ſey nur inſofern Herr dieſes Gutes geweſen, als er Haupt der Verbindung war; in demſelben Sinne, in welchem er auch Herr von Gallien war, nämlich nur als Haupt und Vertreter des Geleites. Indem nun die Eroberer den Römern ihre Geſetze und Rechte gelaffen, haben ſie ihnen auch ihr Eigenthum gelaffen, und ſich durch die Maſſe von Ländereien, deren ſo eben gedacht, aus der Verlegenheit geholſen. Das Gemeingut ſelbſt haben ſie nämlich als ſolches behalten, und es, nach einem vorgefundenen Sprachgebrauche, *Fiscus* genannt. Von demſelben aber habe, wie es ſcheine, ein jedes Mitglied des Geleites einen Theil zum Entgelt für die Dienſte erhalten, welche zu leiſten er ſich verpflichtet, und auf ſo lange, als er dieſe Dienſte, in vorkommenden Fällen, wirklich geleiſtet. Sie haben mithin ein ſtehendes Geleit gebildet, zuſammengehalten durch theilweiſe

Benutzung eines großen Gesamt-Gutes. Das, was der König von diesem Gute empfangen, möge Regale und im Fortgange der Zeit, *Domaine* genannt seyn. Das Grundstück, welches ein Führer oder Beamter erhalten, scheine, insofern es als Entgelt für ein auszeichnendes Amt betrachtet worden, *Ehrensold* (*honor*) geheißen zu haben; und in derselben Beziehung habe das Gut eines gemeinen Kriegers den Namen eines Lohnes (*beneficium*) bekommen. In sofern aber darauf gesehen worden, daß ein solches Gut nicht Eigenthum des Einzelnen, sondern ein Theil des Fiskus war, dessen Ertrag nur der Einzelne Bedingungsweise genießen sollte, habe dasselbe ein fiskalisches Gut geheißen, in späterer Zeit ein *Fe-Ed*, im Gegensatz eines wirklichen Eigenthumes, *Al-Ed*. — Die Männer hingegen, welche dieses Verhältnis eingegangen, seyen dadurch auch im Frieden geblieben, was sie während des Krieges gewesen, Leute des Königs. Als Inhaber eines Gutes in der angegebenen Weise, möge ein Jeder ein *Vester* (*Vassus*, *Vassallus*) genannt seyn, weil er sich durch Annahme desselben zu bestimmten Diensten verbindlich gemacht; denn er sey nun nicht mehr zur Vertheidigung des Landes gemahnt (*manniri*), sondern zum Heerzuge gebannt worden. Weil man indeß lieber von der Tugend des Mannes hören und sprechen mochte, als von der Pflicht, lieber von seinen Leistungen, als von seinem Lohne: so habe er gern den Namen eines Getreuen (*fidelis*) erhalten. In Rücksicht auf die andern freien Männer endlich, die keine solche Güter im Besitze gehabt, sondern auf ihrem Eigenthum als *Wehr-Mannen* fortgelebt, möge er *Baron* — *Krieger* — genannt seyn. — Habe aber das eroberte Land durch die angegebene Einrichtung behauptet werden sollen, so sey gleichfalls nöthig gewesen, dasselbe zu verwalten. Zum Zwecke dieser Verwaltung habe der König, als Haupt der Eroberer, eines Rathes bedurft, der ihm stets zur Seite gestanden. Zur Verwaltung des Fiskus, des großen Gemeingutes, sey insbesondere ein eigener Beamter, *Hausmeier*, *Major domus*, bestimmt gewesen. Dieser sey ⁹¹⁾ schwerlich jemals bloßer Hausdiener des Königes gewesen, vielmehr sey er, wie es scheint:

91) S. 179 ff.

vom Anfange der Eroberung an der Aufseher über das große Gemeingut der Eroberer gewesen, der von den Leuten selbst, etwa auf Vorschlag des Königs, erwählt worden, um zu verhüten, daß der König die Lehen nicht an sich zöge oder verschleuderte, und wohl nicht, um des Königs Antheil von diesem Gute zu verwalten. Sey diese Ansicht richtig, so sey der Majordomus ein Bevollmächtigter der Leute gewesen, neben den König gestellt, damit sie einen Mann hätten, der wegen der Verwendung des Fiskus ohne Schwierigkeit zur Rechnung gezogen werden könne. Allerdings habe dieses Amt den, welcher es führte, zu einem wichtigen Mann im Staate gemacht, weil ja durch das große Gemeingut die ganze Verbindung der Eroberer zusammengehalten worden; so lange jedoch die Könige Heerführer geblieben und an der Spitze der Leute an großen Tagen erschienen, und so lange der Majordomus gewissermaßen nur ein Rechnungsführer, wenn gleich in einem eigenthümlichen Sinne, geblieben: so lange habe derselbe auf die Verhältnisse des Staates keinen Einfluß erhalten können.* Also sey es wohl begreiflich, wie ein Jahrhundert und darüber hingelaufen, ohne daß ein Majordomus irgend bedeutend erscheine, und daß die Geschichte nur Herzöge, Grafen, Bischöfe und Weiber kenne. Als aber bei den Zerrüttungen unter Chlodwigs Nachkommen die Majordomus zu der Verwaltung der Staatsgüter auch das Schwert erhalten und als Feldherrn an der Spitze der Leute erschienen, sey die Gewalt vereint worden, die man früher durch die Aufstellung eines Verwalters der Lehen gegen den König weißlich zu trennen gesucht, und von da an habe der König nothwendig alles Ansehen verlieren müssen, da die angefallene Würde auf die Dauer den Mangel an Gewalt unmöglich habe ersetzen können, so daß ihnen endlich die Majordomus auch in der Würde gefolgt. — So weit Luden.

Luden hat dieß nähere Begründung dieser Ansichten noch nicht gegeben, sondern, wenigstens soviel die Majordomus betrifft, in einer Note zu *Sismonde* ⁹²⁾ noch versprochen. Bis dahin muß es erlaubt seyn, einige beschriebene Zweifel gegen die

92) S. 378.

Nichtigkeit derselben zu äußern. Nimmt man das Ganze der Ludenschen Ansicht an, so folgt daraus, daß die einzelnen Fränkischen Eroberer nur einen sehr prekären Landbesitz als Beneficium erhalten haben. Erst Karl der Dicke erlaubte den königlichen Vassen und ihren Vasallen, ihre Benefizien auf ihre Söhne zu übertragen⁹³⁾. Fast vier Jahrhunderte lang wären also die Herren Galliens ohne Erbrecht gewesen!⁹⁴⁾ Läßt sich das mit dem Zwecke der auswandernden Völker, feste Sitze zu erlangen, vereinigen, läßt ein solches Verhältniß sich mit der bekannten Beute- Theilungs- Geschichte unter Chlodwig vereinigen? — Die Lex Salica und die Lex Ripuariorum geben uns auch nicht eine Spur von einer so prekären Natur des Landbesitzes der Eroberer, vielmehr kennen diese beide Leges nur Alode, welches auf die Kinder und Verwandten vererbt und überall wie echtes Eigenthum behandelt wird. Der Tit. 62. der Lex Salica, überschrieben »De Alodis« sagt z. B. §. 1. »Si quis mortuus fuerit, et filios non dimiserit, si pater aut mater superstites fuerint, in ipsam hereditatem succedant. §. 5. Et postea sic de illis generationibus, quicunque proximior fuerit, ipsi in hereditate succedant, qui ex paterno genere veniunt.« §. 6. »De terra Salica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est filii in ipsa haereditate succedunt. Sed ubi inter nepotes aut pronepotes, post longum tempus, de alode terrae contentis suscitatur, non per stirpes, sed per capita dividantur.« Aus dem folgen-

93) Caroli Crassi Cap. a. 877. (bei Baluzius Tom. II. pag. 263. 269) S. Eichhorn deutsche St. u. R. Gesch. Th. 1. §. 201.

94) Montesquieu liv. 30. ch. 5. sagt hierüber sehr kräftig: „Si dans un temps, où les fiefs étoient amovibles, toutes les terres du royaume avoient été des fiefs ou des dépendances des fiefs, et tous les hommes du royaume des vassaux ou des serfs qui dépendoient d'eux; comme celui qui a les biens, a toujours aussi la puissance, le roi, qui auroit disposé continuellement des fiefs, c'est-à-dire de l'unique propriété, auroit eu une puissance aussi arbitraire que celle du sultan Pest en Turquie; ce qui renverse toute l'histoire.“

den Tit. 63. De eo, qui se de parentilla tollere vult geht hervor, daß dieses Erbrecht auf die Alobe mit dem System der Compositionen und Conjuratoren innig und nothwendig zusammen hing, und so durchgehend und allgemein nun dieses System in der fränkischen Rechtsverfassung war, so gewiß ist es auch, daß der Grundbesitz der Franken überhaupt Alobe war. — Freilich sind es Gefolge, die Gallien erobert haben, allein daraus folgt keineswegs, daß sie ihren eroberten Besitz nur als einen geliehenen haben betrachten wollen. Vielmehr drängt alles zu der Annahme, daß sie eben so echtes Eigenthum, wie im Vaterlande, besitzen wollen. — Schwerlich konnten sie dieses Eigenthum nun alle aus dem Fiskus, so wenig als die Westgothen und Burgunder, die auch einen Fiskus vorfanden, nehmen, und es läßt sich überall nicht einsehen, warum sie glimpflicher mit den Galliern als die Westgothen und Burgunder verfahren haben sollten, sie, die den Römern nur die halbe Composition bewilligten! Ob mit Vermittelung der römischen Magistrat eine friedliche Abtheilung geschehen, oder ob die Eroberer an Grundeigenthum genommen, was ihnen gefallen, läßt sich freilich nicht mehr ausmitteln; allein daraus, daß die Lex Salica einer solchen Theilung nicht erwähnt, folgt nicht, daß sie nicht geschehen. Die Leg. Burgund. et Visigothor. erwähnen der Theilung zufällig als einer geschehenen Sache, und mehr zu dem humanen Zwecke, daß die Römer nicht weiter belästigt werden sollen, ein Zweck, der den Franken freilich weniger wichtig seyn mochte. — Der römische Fiskus mag hingegen ganz oder größtentheils den Königen heimgefallen seyn, die nun durch Vergabungen dapon Kirchen und Klöster bereicherten, und durch Lehn- Vergabungen sich Leudes verschafften, deren Oberster, Major-domus, endlich die Könige stürzte. Darum ist es denn auch natürlich, daß in den ersten Zeiten, wo das Lehns-System sich erst allmählig zu entwickeln begann, die Geschichte von keinem Major-domus mit nationaler Wichtigkeit weiß. So wie nun aber das Lehns-System sich ausbildete, wie die großen fränkischen Herren durch Lehen in ein specielles Treue-Verhältniß zum zum Könige traten und diese hinwieder eine Arimannia um sich zu sammeln wußten, als deren Senior sie erschienen — da

mußte endlich der Anführer der königlichen Hausstruppen ein gewichtiger Mann werden. Und daß die Fideles ihn wählten, zeugt eben davon, daß die königliche Gewalt durch das neue System auf der einen Seite soviel verloren, als sie auf der andern dadurch gewonnen hatten. — Es heißt aber, das Fortschreiten der Geschichte aufheben, wenn man alle diese Verhältnisse schon auf den Anfang der Eroberung zurückdatirt. —

21.

Ueber das Verhältniß der Sieger zu den Besiegten läßt sich nach heutigen Begriffen kaum eine richtige Vorstellung machen, so eigenthümlich weist sich dieses aus. Wenn in unsern Tagen ein Eroberer ein Land einnimmt, so führt er entweder die Gesetzgebung des siegenden Staates ein, oder er läßt die des Besiegten bestehen. Nicht so bei der Völkerwanderung. Die Barbaren behielten ihr vaterländisches Recht für sich, und die besiegten Römer wurden vor wie nach ihrem Rechte gemäß beurtheilt. Ueber dieses System der persönlichen Rechte hat v. Savigny ⁹⁵⁾ sehr gründlich gehandelt. — Die Stellung des Königs mußte natürlich anders zu den unterworfenen Römern, und anders zu den siegenden Gefährten seyn. Zu den Letzteren blieb sie die erste Zeit hindurch die alte. Der König als solcher konnte sie nicht strafen, sondern nur als Feldherr ⁹⁶⁾. Sie

95) Gesch. d. Röm. R. i. N. Bd. I. Kap. 3.

96) Man sehe die bekannte Geschichte von dem Gefäße zu Soissons bei Gregor. Tur. II, 27., oder vielmehr, da sie nicht allen Lesern bekannt seyn dürfte, sehe sie hier. Zu Soissons vertheilte Chlodwigs Heer die Beute. Die damals noch heidnischen Franken hatten auf ihrem Zuge alle Kirchen ausgeplündert. Der heilige Remigius, damals Bischof zu Rheims, kam nach Soissons, um ein silbernes Gefäß, das aus seiner Kirche geraubt war, zurückzufordern. Chlodwig wollte dasselbe wirklich zurückgeben. Ein Soldat aber schlug mit seiner Streitart an das Gefäß und rief aus, daß der König bei der Beutetheilung nicht über sein Loos hinausgehen dürfe. Chlodwig mußte seine Rache einstweilen unterdrücken. Einige Monate nachher aber beschuldigte er diesen Soldaten bei einer Heerschau, daß er seine Waffen nicht in Ordnung halte, und warf zugleich seine Streitart zu Boden. Als der Soldat sich bückte, um sie aufzuheben, schlug Chlodwig ihn mit der seinigen auf den Kopf, und rief aus: so schlugst du auf das Gefäß von Rheims! —